

# **LIEFER-UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG

## **I. Geltung**

Für Vertragsverhältnisse zwischen der Fa. RBW Rohrdorfer Betonwerke GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden nur RBW genannt) gelten ausschließlich nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **II. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote werden anhand von Kundenangaben nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Sie sind allerdings nicht Angebote im rechtlichen Sinne. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir dem Käufer seine Bestellung bestätigen. Hierfür haben wir 15 Kalendertage Zeit, wenn wir den Auftrag annehmen wollen. Ein Vertrag kommt also erst durch die Übersendung unserer Auftragsbestätigung zu Stande. Vor Zusendung der Auftragsbestätigung laufen keine Produktionsfristen. RBW produziert sämtliche Teile erst dann, wenn RBW gegenüber die Richtigkeit der Ausführungspläne schriftlich bestätigt wird. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Vollständigkeit der Planunterlagen. Die Produktionsfristen werden individuell vereinbart.

## **III. Abrechnungsmodalitäten**

Unsere Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und der Zusatzpreisliste, die der Auftragsbestätigung beiliegt. Die Abrechnung der Decken erfolgt nach m<sup>2</sup>, gemessen von Außenkante zu Außenkante der Umfassungswand. Zwischenwände werden übermessen, Aussparungen über 1 m<sup>2</sup> werden abgezogen. Die Aufmaßfläche wird laut Abrechnungsliste verrechnet. Bei Decken und Wänden wird der benötigte Stahl (inklusive Gitterträger) nach Gewicht, entsprechend unseren Stahllisten, zuzüglich Verschnitt, wie im Angebot ausgewiesen verrechnet. Preise verstehen sich in Euro.

Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und von RBW als unbestritten anerkannt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch aus dem gleichen Einzelvertragsverhältnis und einzelner Bauvorhaben beruht.

Im Falle einer Kündigung nach § 649 BGB wird der im Gesetz genannte Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen auf 15 % der Auftragssumme angesetzt. Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder die Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt, steht RBW ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

#### **IV. Lieferung - Abnahme**

Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk von RBW. Außer in dem Falle des Verbrauchgüterkaufes geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung mit Abschluss der Verladung im Werk auf den Käufer über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt. Fristen und Liefertermine beziehen sich somit auf den Abschluss der Verladung. Höchst ausnahmsweise übernimmt RBW auf Vereinbarung die Lieferung frei Baustelle. Auch in diesem Falle bleibt Erfüllungsort das Lieferwerk von RBW. Fixzeiten, die zur Anlieferung vereinbart werden, gelten mit einer Kulanzregelung von +/- 60 Min. als eingehalten. Kostenpflichtige Wartezeiten und Entladezeitüberschreitungen werden immer erst ab Eintreffen auf der Baustelle berechnet. Der Kunde hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung durch LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 40 to erfolgen wird.

Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt die Ware umgehend in Augenschein zu nehmen und eventuelle Mängel unverzüglich zu rügen. Mit seiner Unterschrift quittiert er ansonsten den mangelfreien Erhalt der Ware. Bei Mängeln geht RBW das Recht zu, auch auf der Baustelle Mängel nachzuarbeiten oder neue Teile zu liefern, je nach Wahl von RBW. Schlagen Schadenersatzlieferungen oder Nachbesserungen fehl oder erfordern Sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann bei Lieferung von festeingebauten Teilen in einem Bauwerk nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Schlägt die Nacherfüllung, d. h. die Lieferung neuer Teile fehl, kann der Kunde lediglich vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

RBW übernimmt es regelmäßig die fremdgefertigte Tragwerksplanung auf Fertigteile umzurechnen. RBW stellt keine Berechnung darüber an, ob die erhaltene Tragwerksplanung wirtschaftlich ist. Lediglich für den Fall, dass die Statik nicht plausibel ist, wird RBW den Partner hiervon verständigen. Es ist dann Aufgabe des Partners die Tragwerksplanung zu überarbeiten. Bis zum Wiedererhalt der überarbeiteten Planung laufen keine Vertragsfristen.

Zement und Zuschlagsstoffe sind natürliche Baustoffe. Der Kunde akzeptiert, dass Farbabweichungen auch von Bauteilen, die nebeneinander versetzt werden, nicht als mangelhaft gelten. Der Kunde akzeptiert ferner, dass Lunker oder betonfreie Betonfertigteile nicht hergestellt werden können. Grundsätzlich wird keine Sichtbeton vereinbart. Garantiert RBW aber die Einhaltung einer bestimmten Sichtbetonklasse, hat RBW das Recht bei Auftreten von übermäßigen Lunkern und Poren, diese entsprechend zu spachteln und zu schleifen. Der Kunde weiß in diesem Zusammenhang, dass bei Überstreichen von Sichtbetonflächen Poren und Lunker sich deutlich abzeichnen können. Insofern ist allein der Kunde für die Auswahl der Sichtbetonklasse verantwortlich.

Im Übrigen sind Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dass gesetzliche Normen aus dem Produkthaftungsgesetz dem entgegenstehen, oder RBW gegenüber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann. Sofern RBW die Ver-

tragsleistung nicht erbringt, sei aus Unmöglichkeit, sei es dass RBW Kapazitätsengpässe hat, ist der Käufer berechtigt Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass RBW die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch beschränkt sich auf 10 % der Rechnungssumme der Teile, die nicht geliefert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **V. Gewerbliche Schutzrechte und Sicherungsrechte**

RBW geht bei Erhalt von Plänen davon aus, dass der Kunde das volle Verfügungsrecht hinsichtlich der an RBW übergebenen Pläne innehat. RBW ist nicht verpflichtet eigenständig zu überprüfen, ob diese Annahme stimmt. RBW selbst steht ein Urheberrecht an der von RBW gefertigten Planung zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von RBW gefertigten Planungen Dritten, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu überlassen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner Eigentum von RBW. Das gilt auch dann, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der gezogene Saldo anerkannt ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, speziell bei Zahlungsverzug, ist RBW zur Rücknahme der Kaufsache berechtigt. In dem Fall liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, RBW spricht sich vom Vertrag los. Nach Rücknahme der Sache ist RBW zur Verwertung befugt. Der eventuelle reine Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des offenen Bruttosaldos ab, die ihm aus der Weiterverarbeitung/Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner erwachsen sind. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Er ist auch berechtigt die Forderung gerichtlich geltend zu machen. Er hat jedoch zu fordern, dass die Zahlung direkt an RBW zu leisten ist. RBW kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen aushändigt und den jeweiligen Dritten die Abtretung offenlegt. Der Kunde versichert, dass die entsprechende Forderung noch nicht anderweitig abgetreten ist. Der Kunde tritt RBW auch die Forderung zur Sicherung von Forderungen RBW gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung der Ware von RBW wegen und in Höhe offener Forderungen von RBW aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. RBW ist berechtigt den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung nachweist.

## **VI. Gerichtsstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für Streitigkeiten aller Art das für Rohrdorf/LKR Rosenheim belegende Gericht ausschließlich zuständig ist. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht im Rechtsverhältnis zu Verbrauchern.